

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

142 (24.5.1840)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 142.

Sonntag, den 24. Mai 1840.

Baden.

Karlsruhe. Schluß des Vortrags Sr. Erz. des Hrn. Finanzministers v. Böckh in der 90sten öffentlichen Sitzung der 2ten Kammer vom 15. Mai: Ganz neu sind folgende Ausgaben:

Staatsministerium.	
Position 27, Kosten wegen Verlängerung des Landtags	56,000 fl. — fr.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
Position 28, Bankosten für das Posthaus zu Donaueschingen	2,800 fl. — fr.
Position 29, außerordentlicher Beitrag zu Bundeslasten	31,295 " 2 fr.
	34,095 fl. 2 fr.

Justizministerium.	
Position 30, für den Bau des Männerzuchthauses in Bruchsal	40,000 fl. und
für Veränderungen im Zuchtthaus zu Freiburg	1,228 "
Position 31, für Veränderungen in den Strafanstalten, in Folge des neuen Strafgesetzes	10,000 "
	51,228 fl. — fr.

Ministerium des Innern.	
Position 32, für die innere Einrichtung des Generallandesarchivs	5,731 fl.
Position 33, zu Einrichtung der Amtsregistraturen	12,000 "
Position 34, für neue Gefängnisse und Anstalten	80,000 "
Position 35, für das evangelische Schullehrerseminar in Karlsruhe	2,411 "
Position 36, für die innere Einrichtung der Irrenanstalten	10,000 "
Position 37, für die unter den Ziffern 2, 3, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 21 in der Beilage zu dem außerordentlichen Budget genannten Wasser- und Straßenbauten	473,727 "
Position 39, für Bauverbesserungen im Kohlenhof u. beim neuen Stallgebäude	1,279 "
Position 41, für das Kopiren der Walzpläne	4,000 "
	589,148 " — "

Finanzministerium.	
Position 42, für eine stehende Brücke bei Knielingen	53,000 fl.
Position 44, für ein neues Walzwerk in Albrun	24,600 "
	77,600 " — "

Kriegsministerium.	
Position 48, für Neubauten	4,640 fl. — fr.
	zusammen 812,711 " 2 "

Auch von diesen Ausgaben sind viele ganz, viele theilweise bereits gemacht; sie würden, hätte sich der Landtag nicht bis jetzt verzögert, erst an den Landtagen von 1841 und 1843 als Ueberschreitungen zu Ihrer Kenntniß gekommen seyn. Dahin gehören namentlich die Bankosten für das Posthaus zu Donaueschingen, der außerordentliche Beitrag zu Bundeslasten, der Aufwand für die innere Einrichtung des Generallandesarchivs, für die Einrichtung der Amtsregistraturen, der bedeutende Aufwand zur Fortsetzung der Straße von Hornberg nach Willingen, der Aufwand für die Straßen zu den Brücken bei Knielingen und Speier, und für diese Brücken selbst, für die Verbesserung der Straße über Kändern nach Strach, für die Vollendung des Hafens zu Leopoldshafen, die Entschädigung der Stadt Offenburg für abgegebenes Gelände zu dem Kinzigdurchschnitte. Zahlreiche Kredite wurden aus diesem Grunde bereits eröffnet, für welche die Staatskasse bis jetzt budgetmäßig nicht dotirt ist. Die betreffenden großherzoglichen Ministerien werden Ihrer verehrlichen Budgetkommission nicht nur die Begründung dieser bis jetzt nicht zur Sprache gekommenen Ausgaben an sich zu stellen, sondern auch die Verhältnisse auseinandersetzen, welche die Eröffnung der Kredite vor der Bewilligung der Mittel zu ihrer Realisirung veranlassen. Sie werden sich daraus überzeugen, daß weitere Reduktionen, als die von der Regierung selbst vorgenommenen, kaum ausführbar sind, daß die vorläufige Eröffnung vieler Kredite im Verwaltungsweg nicht umgangen werden konnte, ohne nachtheilige Folgen herbeizuführen, daß auch diese Ausgaben als unvermeidliche anzusehen sind, also auch gedeckt werden müssen. Obgleich nach dem Gesetzesentwurf die Deckungsmittel kein Gegenstand der gegenwärtigen Vorlage sind, so nehmen wir doch keinen Anstand, Ihnen, wie wir bereits ausgesprochen, zu sagen, welche Vorschläge in dieser Beziehung von dem Finanzministerium vorläufig gemacht worden sind, und gemacht werden könnten. Wir übergeben Ihnen eine Zusammenstellung dieser Vorschläge, welche wir vorzulesen und mit einigen Bemerkungen zu begleiten die Ehre haben wollen. Die Deckungsmittel zerfallen, wie die Ausgaben, in jährlich wiederkehrende oder fortlaufende, und in einmalige außerordentliche. Unter den nachträglichen fortlaufenden Einnahmen nimmt der muthmaßliche Reinertrag der Eisenbahn von Mannheim nach Heidelberg die erste Stelle ein, mit 42,132 fl. 57 kr. für drei Vierteljahre. Wir sind dabei von der Unterstellung ausgegangen, daß die regelmäßigen Fahrten mit 1. Oktober d. J. beginnen. Wir unterstellen ferner, daß der Reinertrag gleich 3 1/2 Prozent des auf die Eisenbahn bis dahin verwendeten Kapitals mit Zinsen seyn werde. Die Eisenbahn kostet bis 1. Okt. d. J. mit Zinsen 1,605,064 fl. 45 kr., wovon 3 1/2 Prozent 56,177 fl. 16 kr. jährlich betragen, also für drei Vierteljahre die angegebene Summe. Rechnet man nach allgemeinen Erfahrungen 40 Prozent der Einnahme für Unterhaltungs-

Betriebskosten, so müßte sich diese auf 93,628 fl. stellen, die bei einem mittleren Fahrgeld von 20 kr. eingehen werden, wenn 280,884 Personen die ganze Bahn einmal befahren. Die Zeit wird lehren, wie weit sich dieser Wagesatz der Wahrheit nähert. Die zweite Position besteht in einer Einnahme von 3,735 fl. von den Anzeigebüchern, für das zweite Jahr. Es sind davon an die Universität Freiburg 2421 fl., an das Lyzeum in Karlsruhe 500 fl., an das Laubstummelinstitut 300 fl. als Ersatz früherer Bezüge zu bezaplen, die unter die nachträglichen Ausgaben aufgenommen wurden. Die dritte Position bilden die budgetmäßigen Ueberschüsse in dem Betrage, den das Finanzgesetz angibt, 182,592 fl. für's erste, 180,765 fl. für's zweite Jahr der Budgetperiode. In der vierten Position finden Sie die Mehreinnahme der Kameral- und Forstdomänenverwaltung mit 75,809 fl. 40 kr. für jedes Jahr, es sind dies 3 1/2 Prozent von einem Kapital von 2,165,990 " 34 fr. davon waren 1,571,434 " 35 fr.

am 1. Juli 1839 für Akquisitionen bezahlt, die übrigen 594,553 fl. 59 kr. sollen in Reserve gehalten und verzinst werden, für Akquisitionen, die bereits gemacht, aber noch nicht bezahlt sind. Der unter Position 5 stehende, wahrscheinliche Reinertrag der Brücken von Knielingen und Speier ist in gleicher Weise wie der Ertrag der Eisenbahn berechnet und angenommen. Wie viel er für die diesseitige Hälfte betragen wird, ist vorläufig nicht näher zu berechnen. Tröstlich, hochgeehrte Herren, ist, daß wir nach Abzug der Totalsumme der laufenden Mehrausgaben im Betrag von 355,366 fl. 12 kr. von den disponibeln Einnahmen von 562,235 " 32 " noch einen Ueberschuß von 206,869 " 20 " haben, wovon auf das erste Jahr der Budgetperiode 110,550 " 21 " auf das zweite 96,318 " 59 "

fallen, daß also im ordentlichen Budget kein laufendes Defizit besteht. Für die außerordentlichen Ausgaben im Betrag von 3,453,623 fl. 34 fr. haben wir als erstes Deckungsmittel den Ueberschuß an laufenden Revenuen in dem oben oben erwähnten Betrag von 206,869 " 20 " das keiner weiteren Erläuterung bedarf. Das zweite Deckungsmittel besteht in dem Betriebsfondsüberschuß am 1. Juli 1839 mit 373,213 " 43 "

Der Ueberschuß des Betriebsfonds gegen den gesetzlich festgesetzten war auf den letzten Juni 1839 approximativ berechnet zu 161,503 fl. 58 kr. Nach der inzwischen gestellten Jahresrechnung beläuft er sich aber auf den angegebenen Betrag, worüber wir seiner Zeit Ihrer verehrlichen Kommission nähere Nachweisung durch Vorlage der Betriebsfondsdarstellung geben werden. Als drittes Deckungsmittel sind die aus dem Grundstockvermögen entnommen werden sollen, bestimmt, und zwar für Neubauten u. Meliorationen, die nach dem Amortisationskassengesetz daraus geschöpft werden können. Wir haben dahin gerechnet:

a) den Aufwand für die Postgebäude mit	38,600 " — "
b) den Aufwand für den Brückenbau bei Knielingen und Speier mit	53,000 " — "
c) für das Walzwerk in Albrun	24,600 " — "
und weitere	40,000 " — "
die aus den laufenden Einnahmen des Etats der Berg- und Hüttenwerke dazu verwendet werden sollen.	
d) den Aufwand für die Zollgebäude mit	242,668 " — "
und den Betrag, um den die Ausgaben für solche Gebäude den Budgetsatz in den Jahren 1837 u. 1838 überstiegen haben mit	115,654 " 41 "

Das vierte u. letzte Deckungsmittel besteht in 1,517,460 Gulden 34 Kreuzer, die der Amortisationskasse überwiesen werden sollen. Diese Summe ist zusammengesetzt, aus den Kosten der Eisenbahn der laufenden Budgetperiode mit 919,266 " — " der Entschädigung des Hrn. Fürsten von Leiningen mit 550,000 " — " und dem Ersatz an den ehemaligen Kinzigkreuz mit 48,194 " 34 " Alle diese Mittel, im Betrag von 2,612,066 " 18 " sind aber zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben unzureichend um 841,557 " 16 "

Es sind also im Durchschnitt für jedes der beiden Budgetjahre noch ungedeckt 420,778 " 38 " Wie diese gedeckt werden sollen, ist die noch zu erörternde Frage. Das Resultat, das Sie nun vor sich liegen haben, kann Sie nicht befrieden, wenn von der gegenwärtigen Budgetperiode die Rede ist, denn, abgesehen von den Posten, die auf die Amortisationskasse verwiesen werden können, und von dem Aufwand, der zu den Lasten gehört, betragen die übrigen, den eigentlichen Staatsauswand berührenden außerordentlichen Ausgaben noch 1,549,567 fl. Es kann Sie auch nicht befrieden, wenn für die Zukunft die gewöhnlichen Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken, selbst bei einer Beschränkung der außerordentlichen Ausgaben auf die mäßige Summe von jährlichen 4 — 500,000 fl., wenn Sie sich erinnern, daß wir im Jahre 1833 auf einmal die Staatsschuld um 8,000,000 fl. vermehrt haben, ohne eine Steuererhöhung eintreten zu lassen, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß der budgetmäßige, eigentliche Staatsauswand in der Periode 1831 und 1832 zu 14,650,750 fl. berechnete wurde,

1833 " 1834 "	15,051,114 "
1835 " 1836 "	16,767,620 "
1837 " 1838 "	17,188,200 "
und für 1839 und 1840	18,271,043 fl. 12 fr. beträgt.

Unsere Schulden haben sich von 1831 bis 1. Juli 1839 um 4,838,791 fl. 11 kr. vermehrt, das Grundstockvermögen hat sich um 2,914,904 " 24 " vermindert, wir sind also zurückgekommen um 7,753,693 " 35 " Vieles und Großes, meine Herren, ist aber auch zum Wohl des Volkes in die-

Mill.
i. Le-
Eng-
uppen
ut die
chtlich
ut das
st den
gegen
er des
rochen
würfe
mmis-
zufam-
eschrit-
1867
zusatz
er der
t wor-
e die-
omen.
gendes
it Ge-
he Art
Trup-
d Ver-
außer-
lagen.
Wider-
en die
stim-
(Art.
nehre-
wur-
guern
u um-
Wider-
zusatz
nmen.
Die
zu ih-
en Ge-
erreste
il des
e Ra-
wer-
ie Zu-
thume
Reiter-
t man
einer
hat,
nummer
e ver-
würde.
r auf
a und
ischen
nd die
Feit-
u fen-
b. M.
ir den
ein.
Gelb.
77 1/2
01 1/2
31 1/2
220
39
15 1/2
30 1/2
03
04 1/2
73 1/2
00 1/2
02 1/2
33 1/2
00 1/2
99 1/2
33 1/2
23
08 1/2
21 1/2
32 1/2
9 1/2
07 1/2
32 1/2

fem Zeitraum geschehen. Es ist geschehen, ohne es mit neuen Steuern zu belasten. Das Gegentheil ist Ihnen wohl bekannt. Sie werden sich der Aufhebung der Straßebau-, Militär- und Gerichtshöfen, der Aufhebung des Straßengelbes, der Akise von den kleinen Viehgattungen, der Herrenhofhöfen, des Blutzehntens, des Kartensimpels und der Uebnahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse am Landtag von 1831 erinnern, der Herabsetzung des Salzpreises im Jahr 1833, der Ermäßigung der Gewerbesteuerkapitals im Jahr 1835 und der Klassensteuer im Jahr 1837. Wir haben die am 1. Juni 1831 für die Ablösung von alten Abgaben bereits berichtigten 3,862,060 fl. 21 kr. bis zum 1. Juli 1839 zu diesem Zweck weiter bezahlt 1,238,274 fl. 36 kr. Wir haben in diesem Zeitraum wegen der Zehntablösung die Staatsschuld um 8,000,000 fl., im Ganzen also um 9,238,274 fl. 36 kr., um einen Betrag vermehrt, der die wirkliche Erhöhung der Staatsschuld und die Verminderung des Grundstocks um 1,484,579 fl. 1 kr. übersteigt. Bis zum Anfang der gegenwärtigen Budgetperiode sind für Ablösung von Abgaben und Beiträge zu diesem Zwecke 13,100,334 fl. theils verwendet, theils in das Schuldbuch aufgenommen worden. Wäre dieses nicht geschehen, so würden, abgesehen von den Forderungen des Grundstocks, alle übrigen Staatsschulden vollständig bezahlt seyn. So wohlthätig diese Ausgaben, so wohlthätig die von Jahr zu Jahr, vorzüglich durch außerordentliche Verwendung gesteigerten Ausgaben des eigentlichen Staatsaufwands wirkten, so dürfen wir uns doch einem, leider nur zu gewöhnlichen Irrthum nicht hingeben, dem Glauben, was eine Reihe von Jahren möglich gewesen, könne in gleicher Weise immer so fortgehen. Alles hat seine Gränze! Wir sind auf dem Punkt angelangt, wo wir jede neue Ausgabe vermeiden müssen, ohne für eine entsprechende Mehreinnahme zu sorgen. Die Zeit ist gekommen, wo wir aufhören müssen, durch Vermehrung der Staatsschuld oder Verminderung des Grundstocksvermögens der Zukunft Opfer für die Gegenwart aufzuerlegen. Möge den künftigen Generationen, deren Schicksal im Schooße der Zeiten verborgen liegt, kein schlimmeres Loos fallen, als der gegenwärtigen!

Zusammenstellung der zu Deckung der nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben vorläufig ermittelten nachträglichen und außerordentlichen Einnahmen.

Nachträgliche Einnahmen.		1839.		1840.		Zusammen.	
Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Postverwaltung.							
1. Reinertrag der Eisenbahn vom 1. Okt. 1840 bis letzten Juni 1841		—	—	42,132	57	42,132	57
Ministerium des Innern.							
Amtskassenverwaltung.							
2. Einnahmen von d. Anzeigebättern		—	—	3,735	—	3,735	—
Finanzministerium.							
3. Budgetmäßige Ueberschüsse Kameral- u. Forstdomänenverwaltung.		182,592	—	180,765	—	363,357	—
4. Mehreinnahme wegen der Akquisitionen		75,809	40	75,809	40	151,619	20
5. Reinertrag der Brücken von Knie-lingen und Speier für 1/4 Jahr		—	—	1,391	15	1,391	15
		258,401	40	303,833	52	562,235	32
Die nachträglichen Ausgaben sind veranschlagt zu		147,851	19	207,514	53	355,366	12
Ueberschuß der Einnahmen d. nachträglichen Budgets		110,550	21	96,318	59	206,869	20
Für außerordentliche Ausgaben werden für beide Jahre verlangt:						3,453,623	34
Als Deckungsmittel werden vorgeschlagen:							
1. Der Einnahmeüberschuß des nachträglichen Budgets mit		—	—	206,869	20	—	—
2. Der Betriebsfondsüberschuß am 1. Juli 1839 mit		—	—	373,213	43	—	—
3. Die vom Grundstock für Neubauten zu bezahlenden		—	—	514,522	41	—	—
4. Auf die Amortisationskasse wären zu überweisen:		—	—	1,094,605	44	—	—
a. Kosten der Eisenbahn		919,266	—	—	—	—	—
b. Entschädigung für Leiningen		550,000	—	—	—	—	—
c. Ersatz an d. ehem. Kinzigkreis		48,194	34	—	—	—	—
				1,517,460	34		
						2,612,068	18
						841,557	16

Es bleiben daher noch zu decken

* Karlsruhe. 95te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Mai. Als Nachtrag zum Bericht über die letzte Sitzung folgt hier die Bezeichnung der am Anfang derselben übergebenen Petitionen. Vom Sekretariat wurde übergeben: 1) Eine Bitte des früher unter dem großh. Train gestandenen Soldaten Friedrich Wilhemann um weitere Aufbesserung seiner geringen Pension; 2) vom Abg. Kinschwendler eine Vorstellung mehrerer Forstmänner im Mittelrheinkreis um Verwendung bei der höchsten Staatsbehörde wegen Verbesserung ihrer Lage, Besoldungszulage und Aufnahme in die Wittwenkasse. Der Präsident macht der Kammer bekannt, daß von Seiten der Hinterbliebenen der Tod des Abg. Blankenhorn der Kammer durch ein Schreiben angezeigt werde, worauf der Abg. Duttlinger dem Verstorbenen einen ehrenden Nachruf weiht, der von der Kammer mit Theilnahme und Zustimmung aufgenommen wird. Der Abg. v. Istein übergibt hierauf eine Petition des Gemeinderaths von Alt- und Neunungloch, wegen Anlegung einer neuen Straße nach Speyer, insbesondere der Beibehaltung der sogenannten Kaiserstraße. Die Tagesordnung führt sodann zu Erledigung der im Laufe der Diskussionen an die Kommission zurückgewiesenen §§. des Strafgesetzentwurfs. Zuerst berichtet der Abg. Mördes über den an die Kommission §. 551 (Verrath von Geheimnissen oder Urkunden), der nun in folgender Fassung vorgeschlagen wird: „Die gleiche Strafe trifft ferner 1) denjenigen, der mit Verletzung seiner Dienstpflicht einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums Geheimnisse oder Urkunden verräthlich mittheilt, oder zur Verächtlichung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung Urkunden verfälscht, vernichtet oder unterdrückt; 2) den

Inländer, welcher Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die sich auf die politischen Verhältnisse, oder auf rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten derselben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verräthlich mittheilt, oder solche Urkunden zur Verächtlichung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet oder unterdrückt.“ (Die gedrohte Strafe ist Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 12 Jahren.) Der §. wird in dieser Fassung angenommen. Hierauf berichtet der Abg. Litschgi über §. 518 a, 518 b, 518 c und 522. Sie lauten in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung wie folgt: §. 518 a: „Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben und Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer auf einer Eisenbahn durch eine andere Handlung vorsätzlich eine solche Gefahr bereitet, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.“ §. 518 b: „Mit erfolgtem Tod von Menschen.“ Hat dadurch ein Mensch sein Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tod bestraft, wenn ihm der Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorbehalt, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, wenn er ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.“ §. 518 c. (Mit lebensgefährlicher Beschädigung.) Hatte die That (§. 518 a) eine schwere (§. 203 Nr. 1 — 4 und §. 207) oder eine lebensgefährliche (§. 204) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe ein, insofern dem Thäter der Erfolg auch bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.“ §. 522: „(Strafe der Beschädigung bei Gefahr für Menschenleben.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Menschenleben verbunden, so kann, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 519 Nr. 2 auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden.“ Die Abg. Zentner und Merk wiederholen bei §. 518 b ihre Mißbilligung der Todesstrafe, ohne einen Antrag zu stellen. Weitere Bemerkungen über die anderen Paragraphen werden nicht gemacht und sie ohne Diskussion angenommen. Litschgi berichtet sodann über den an die Kommission zurückgewiesenen §. 523 (Beschädigung aus Muthwillen). Der nach neuer Erörterung in der Kommission dieser Stelle gestrichen wird und als §. 524 a. nach dem Beschlusse der Majorität der Kommission so lautet: „Wer einen andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verbirgt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigentümer werthlos macht, wird, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden 10 fl. übersteigt, mit einer Geldstrafe oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und in Fällen, da mit der Beschädigung Gefahr für das Menschenleben verbunden war, (§. 522) mit Gefängniß bestraft.“ §. 524 b: „(Wirkung des Erlasses.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antrieb dem Beschädigten vollen Ersatz geleistet, oder denselben in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt, so bleibt er in den Fällen der Beschädigung aus Muthwillen, den Fall des §. 522 ausgenommen, straflos. In den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Nachsicht oder Eigennutz wird die Strafe unter gleicher Voraussetzung, den Fall des §. 522 jedoch ebenfalls ausgenommen, auf 1/2 des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt.“ §. 524 c: „(Beschränkung der Strafverfolgung.) Mit Ausnahme der Fälle des §. 522 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, insofern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht.“ Da der Vizepräsident v. Rotteck, an der Diskussion Theil zu nehmen wünscht, so nimmt der erste Vizepräsident, Abg. Duttlinger den Präsidentenstuhl ein. Der Abg. v. Rotteck ergreift zuerst das Wort, um sich gegen die neue Fassung der obigen §§. zu erklären. Um seine Opposition gegen dieselben näher zu begründen, setzt derselbe zunächst mit einigen einleitenden Worten den Gang, den die Diskussion über diesen Gegenstand bisher genommen, auseinander, bis zum Augenblick, wo die Zurückweisung an die Kommission beschloffen wurde. Sei in der Ansicht nach, fährt er sodann fort, habe dieser Kammerbeschuß eigentlich nicht die Bedeutung gehabt, die ganze Sache zu nochmaliger Erörterung an die Kommission zurückzuweisen, sondern nur die Punkte, über welche eine Vereinbarung in der Kammer nicht zu Stande gekommen sey. So habe die Kammer seinen Hauptantrag bei der ersten Diskussion angenommen, und nur über die Wahl zwischen der gemachten Anzeige und obrigkeitlichem Einschreiten sey man nicht einig geworden, darüber also hätte die Kommission eigentlich nur zu diskutieren u. einen Beschluß zu fassen gehabt; nun habe sie aber in ihrer Majorität für gut gefunden, auch bereits Angenommenes nochmals der Erörterung zu unterwerfen und habe über die ganze Sache nunmehr Beschlüsse gefaßt, denen er, als seinen bereits ausgesprochenen Ansichten nicht entsprechend, sich widersetzen müsse. Der Redner setzt den Inhalt der neuen §§. auseinander, und sucht nachzuweisen, daß in ihnen der Begriff des Muthwillens fast ganz in dem der Bosheit aufgehe, d. h. daß eigentlich nur Fälle der Bosheit bestraft würden, und eigentlicher Muthwille straflos bleibe, wenn er nicht in Bosheit selbst schon übergehe. Man habe ferner für alle Beschädigungen aus Muthwillen ohne Unterschied als höchstes Strafmaß Amtsgefängniß oder Geldstrafe bis zu 200 fl. festgesetzt; es werde also, auch wenn er einen Schaden von 10,000 fl. anrichte, doch nur um 200 fl. gestraft. Vor Allem aber sey hervorzuheben, in welcher greller Disharmonie diese neu vorgeschlagenen Bestimmungen mit denen über die Nothwehr sich befänden. Hier, bei der Nothwehr, habe man erlaubt, daß z. B. einer, der das Podagra habe, und von seinem Zimmer aus sehe, daß einer in seinem Garten ihn beschädigen wolle, wenn auch nur um etwas Geringes, nun die Flinte nehme und, weil ihm kein anderes Mittel zu Gebote stehe, auf ihn schieße, selbst ihn tödte. Wie aber, wenn der Mensch die Beschädigung vollführt habe? Dann sey er straflos, wenn er Ersatz leiste. Also tödten dürfe man, um Schaden zu hindern, aber ersteter Schaden mache straflos! Das sey unmöglich anzunehmen! Um indessen eine leichtere Vereinbarung herbeizuführen, wolle er sich auf einen Vergleich einlassen, und im Falle sein Hauptantrag angenommen werde, in Nebenpunkten seinerseits einige Konzessionen machen. Er schlage daher folgende Fassung vor: §. 524 a. „... (Entw. d. Komm.)... übersteigt, von einer nicht über die Hälfte des in §. 519 u. 521 gedachten höchsten Strafmaßes hinausgehenden u. nach Umständen auch unter das dort bestimmte niedrigste Strafmaß herabsetzenden Strafe getroffen.“ §. 524 b: „(Wirkung des Erlasses.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder zur Zurücknahme der Anzeige bewogen, so bleibt er, den Fall des §. 522 ausgenommen, straflos, und hat er, ohne jedoch den Beschädigten dadurch völlig zufrieden zu stellen, schon vor der Anzeige aus freiem Antrieb den vollen Ersatz geleistet oder angeboten und sichergestellt, so wird die Strafe, den Fall des §. 522 jedoch ebenfalls ausgenommen, auf ein Dritteltheil des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt, jedoch in Fällen der Bosheit u. nicht unter ein Dritteltheil,

Diese Anträge finden vielfach Unterstützung. Regierungskommissär Vizekanzler Beck: Die Anträge des Abg. v. Rottke beziehen sich auf die Strafe und die Wirkung des Erlasses. Was zuerst die Strafe betrifft, so wird es allerdings nicht angehen, beim Kommissionsantrag stehen zu bleiben. Der Abg. v. Rottke hat bereits auf §. 522 aufmerksam gemacht; für diesen Fall, Beschädigung mit Gefahr für Menschenleben, wäre doch Amtsgefängnis nicht hinreichend; so lassen sich noch viele Fälle denken, z. B. die Beschädigung heiliger Orte, wo die beantragte Strafe viel zu gering wäre. Auf der andern Seite ist die Strafe des Regierungsentwurfs zu hoch; wo der Schaden so groß ist, daß er mit drei Jahre Arbeitshaus bestraft wird, ist in der Regel von Muthwillen nicht mehr die Rede, sondern von Bosheit. Ich würde vorschlagen, in §. 524 a. Gefängnis bis auf 6 Monate, und für Fälle unter erschwerenden Umständen (520) oder mit Gefahr für Menschenleben (522) Gefängnis überhaupt, bis auf ein Jahr. Eine weitere Abtheilung der Strafe nach der Größe des Schadens wird dann nicht notwendig seyn. Der andere Antrag des Abg. v. Rottke bezieht sich auf den §. 524 b., und das Hauptmoment ist hier, daß nicht lediglich der Erlass allein, sondern vollkommene Zufriedenstellung des Beschädigten erforderlich sey, um Strafslosigkeit zu begründen. Hier wäre ein Unterschied zu machen zwischen Gegenständen, wo ein Erlass durch Geld möglich ist, und solchen, wo er nicht möglich ist. Bei letzteren ist also der Erlass ganz aus dem Spiel zu lassen. Uebrigens ist bloßer Erlass bei vollendeten Verbrechen auch sonst nicht angenommen. Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rottke. Schaaff erklärt sich für Beck's Vorschlag und schließt sich in Bezug auf den zweiten Antrag dem Antragsteller in der Sache und der Motivierung vollkommen an. Zentner stimmt mit v. Rottke und schließt sich der Modification des Regierungskommissärs Beck an. Sander ist sowohl gegen die Kommission, als gegen die Anträge des Abg. v. Rottke, und befreit hauptsächlich den Unterschied, den letzterer zwischen Erlass und vollkommener Zufriedenstellung macht, indem er die letztere auch in materiellem Sinne nimmt, wogegen v. Rottke in seiner Erwiderung bemerkt, daß die Worte „vollkommene Zufriedenstellung“ etwas Anderes bedeuteten, nämlich die Beschwichtigung des aufgeregten Gemüths, die durch die Reue des Beschädigten wohl bewirkt werden könne, selbst ohne daß ein materieller Erlass geleistet werde. Merk, Utschbach, der dem Abg. Sander Inkonsequenz vorhält, weil er hier den Uebermuth der Reichen begünstigen wolle, was doch sonst seine Weise nicht sey, erklärt sich für Rottke. In Bezug auf §. 524 b. stellt der Regierungskommissär Beck den Antrag, bei beschleunigten Beschädigungen bis ein Dritteltheil, bei muthwilligen ohne Beschränkung herabzugehen, für den Fall nämlich, daß keine Zufriedenstellung des Beschädigten erfolgt sey. v. Rottke widersetzt sich lebhaft diesem Amendement, da es eine verüllte Strafslosigkeitserklärung enthalte. Rindeschwender beantragt den Strich von §. 524 a., da Beschädigung aus Muthwillen lediglich polizeilich sey. Die Diskussion wird geschlossen, Rindeschwender's Antrag verworfen, §. 524 a. nach v. Rottke's Fassung und §. 524 b. nach dem des Regierungskommissärs Beck angenommen. §. 524 e. wird angenommen. Der Abg. Sander berichtet hierauf über die an die Kommission zurückgewiesenen §§. des Titels 50, nämlich die §§. 654 c., 654 d. und 655. Sie lauten: §. 654 c: „(Dienstentlassung als Folge von Freiheitsstrafe.) In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten oder darüber verurtheilt wird, scheidet der Staatsregierung das Recht zu, denselben ohne Unterschied, ob er noch wirklich im Dienste steht oder zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshause oder Gefängnis, oder in der Festung vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edikt über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 31. Januar 1819 §. 17 vorgeschriebenen Verfahrens zu entlassen oder auf eine geringere Stelle zu versetzen.“ §. 654 d: „Das gleiche Recht scheidet der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen eines der in den §§. 319 — 330 a. 337 — 359. 361 — 367 oder in den Titeln 35, §§. 442 — 469, Titel 36, 37 oder 45 genannten Verbrechen oder wegen gewinnstüchtiger Fälschung oder gewinnstüchtigen Betrugs von einer Gefängnisstrafe getroffen wird.“ §. 655: „(Geld- statt Gefängnisstrafe.) In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klasse der niederen Diener gehört, durch ein gemeines oder durch ein Amtsverbrechen eine geringere Strafe als Kreisgefängnis von 6 Monaten verurtheilt hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter 25 fl. erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 654 c. und 654 d. der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnisstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zufließt.“ Der Abg. Gerbel will bei §. 654 c. die Festungsstrafe ausgenommen wissen, da für Duellanten die Strafe doch zu hart wäre. Staatsrath Jolly: das geht nicht an, denn die Festungsstrafe ist nicht bloß für Duellanten, sondern sie dient auch als Surrogat für Arbeitshaus und Zuchthaus. Die Regierung gibt

keine 6 Monate Urlaub, damit ein Verurtheilter seine Strafe abtue und auf Staatskosten ein Anderer einzuweilen fungire. Das verbietet schon die Rücksicht auf die Steuerpflichtigen, und wenn irgendwo, so ist hier dieses in der Kammer oft gehörte Argument an seinem Platze. Sander erklärt sich gleichfalls gegen Gerbel, da, wenn man dem Duell diese Rücksicht schenken wollte, auch andere geeignete Fälle Anspruch darauf hätten. Die Regierung werde wohl milderen Umständen die gebührende Rechnung tragen. Weller will Strich des §., da er eine Abänderung des Dieneredikts, also, weil dieses einen Theil der Verfassung bilde, der Verfassung selbst enthalte. Staatsrath Jolly: Die veränderte Strafgesetzgebung macht natürlich auch eine Abänderung derjenigen Bestimmungen im Dieneredikts nöthig, die mit der Strafgesetzgebung zusammenhängen. Sander in gleichem Sinn. Weller: Jedenfalls sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen nöthig, um ein die Verfassung änderndes Gesetz zu votiren. Staatsrath Jolly: Ich habe nichts einzuwenden, die $\frac{2}{3}$ werden sich finden. Es wird hierauf zur Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs geschritten. Der §. 654 c. wird angenommen mit 41 Stimmen gegen 7. Die verneinenden Stimmen waren die der Abg. Gerbel, Hofmann, Hund, Müller, Rindeschwender, Schinzinger, Weller. §. 654 d. wird angenommen mit 44 gegen 4 (Hofmann, Rindeschwender, Schinzinger, Weller). §. 655. Angenommen. Damit wird die Sitzung und die Berathung des Strafgesetzentwurfs geschlossen.

* Karlsruhe. Am 21. d. M., dem hohen Geburtsfeste Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Sophie, beging der Verein für Belohnung treuer Diensthöfen die zehnte Preisvertheilung, im großen Rathhause vor einer zahlreichen Versammlung und in Gegenwart der Mitglieder des Verwaltungsraths auf die übliche, einfach würdige Weise. Es waren 36, und darunter 5, welche zum zweitenmal den Preis empfangen. Dieser bestand, wie jedes Jahr, in einem Ehrenbrief, einer Ehrenmedaille in Etnu, einem zur Beförderung der Negligosität und Sittlichkeit geeigneten Buche, u. in einer den Kräften des Vereins angemessenen Gabe an Geld. Wer Zeuge dieser geräusch- und anspruchlosen Feier war, ist gewiß wohlthuend angesprochen, und eben so in der Ueberzeugung von dem heilsamen Einflusse des Vereins befestigt, als auch zu dem Wunsche erweckt worden, daß derselbe immer größere Theilnahme und Unterstützung finden möge.

* Gernsbach, 22. Mai. Zur Verkerrlichung des hohen Geburtsfestes unserer durchlauchtigsten Großherzogin wurde der gestrige Tag gewählt, um noch die letzte Sendung der Felddienstausszeichnungen an achtzig Mann verdienstvolle Krieger in ebenso feierlicher Weise zu vertheilen, wie dies erstmals im August v. J. am hohen Geburtsfeste unseres durchlauchtigsten Landesfürsten bei 126 Kriegern bereits geschehen ist. Nach einem beifälligen Ueberschlag dürfte die Anzahl dieser kampfgewandten würdigen Veteranen beinahe die Zahl von 18,000 Mann erreichen. Während war ihr Dank für die Gnade des allgeliebten Landesvaters, der Dank und die Erinnerung an ihre ehemaligen verehrten Anführer in Glück und Unglück und an alle diejenigen, die bis zur Stunde des Empfangs ihrer schönen Auszeichnung thätig mitgewirkt haben. Der Abend dieses frohen Tages wurde von den hiesigen Einwohnern mit einem Ball im Gasthof zur Post beschloffen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.

* Mannheim, 22. Mai. Wenn die jetzige Witterung noch einige Tage so fort geht, muß man sich wieder winterlich einrichten. Daß es regnet und recht tüchtig regnet, wäre, besonders nach der langen Dürre, wohl ganz in der Ordnung; aber daß man seit gestern in vielen Zimmern geheizt hat, ist eine traurige Abnormität und eine starke Ironie auf den schönsten aller Monate, während sein sonst so verrufenen Vorgänger in einem unveränderten blauen Himmel mit allen Reizen des Frühlings und selbst mit einer sommerlichen Wärme vorüberging und dem die erste Hälfte des Mai in gleicher Lieblichkeit folgte. Doch seit vorgestern ist es windig und regnerisch, rau und kalt; die Winterkleidungen, welche bereits verabschiedet waren, werden wieder hervorgeholt und die Mäntel thun ihre guten Dienste. Zudem ist das Maifest vor der Thüre; dieses Fest, welches man nach seiner Bedeutung und der bisherigen Erfahrung das Fest des Sonnenscheins nennen sollte; es wird allem Anscheine nach dieses Mal den freundlichen und warmen Strahl der Sonne entbehren. Nun, in 2 Tagen kann sich Vieles ändern und dem nemlichen Himmel, der in den letzten 3 Tagen aus dem Sommer einen Halbwinter schaffte, wird es wohl auch möglich seyn, in 2 Tagen wenigstens wieder einen Frühling zu bringen, was wir von Herzen wünschen. Inzwischen bleibt uns nichts übrig, als die Abende, an denen man bisher in der heiteren und warmen Natur verweilt, nach Winterweise zwischen den vier Wänden zuzubringen oder das Theater zu besuchen, wo man denn freilich in diesem Augenblicke durch die Gastspiele des Hrn. Standigl und der Mad. Fischer einen ungewöhnlichen Genuß und einige Entschädigung für die Unfreundlichkeit des Wetters findet. Auch Fräulein v. Hasselt (sie soll übrigens nun verheirathet seyn) ist hier angekommen; ob sie uns aber ihre Glockentöne zum Besten geben wird, darüber verlautet bis jetzt noch nichts; indessen wollen wir es hoffen, denn gewiß wäre es für die Mannheimer empfindlich, ihren Bühnenliebling ungehört wieder aus ihrer Mitte scheiden zu sehen.

Verichtigung. R. 3. vom 23. Mai S. 836 — Feuilleton — (in der Karlsruher Theaterkritik) Sp. 1. 3. 16 v. u. streiche das Wort „sand.“ Obenabsetzt. 3. 15. v. u. l. verbot st. verboten. Obenabsetzt 3. 12. v. u. lese hinter: gegeben) einen —

Literarische Anzeige.
[2105.1] Karlsruhe. In der
Groos'schen Buchhandlung (H. Bielefeld)
in Karlsruhe
ist so eben angekommen:
Direkter Beweis
von der Richtigkeit der Homöopathie als Heil-
system,
für Aerzte und Nichtärzte
Dr. K. W. Fickel,
ehedem dirigirendem Oberarzte in der homöopath. Heilanstalt
in Leipzig.
Preis 1 fl. 30 fr.
[2151.2] Karlsruhe. (Ver-
lorener Hund.) Es hat sich
am 20. d. M. Abends, ein kleiner
englischer Wachtelhund, weiß, mit gelbbraun-
nen Flecken und Ohren verlaufen. Wer den-
selben dem Eigenthümer in Nr. 22 der Schloß-
straße (Rondell) zurückbringt, erhält eine Beloh-
nung von 3 Kronenthalern.
[2143.1] Mosbach. (Urtheil.) Tobias Zeller
von Giechbühl, königl. bayerischen Herrschaftsgerichts Mil-
tenberg, wurde durch hohes hofgerichtliches Urtheil vom

10. März d. J., Nr. 2858. II. Krim. Sen. der Entwen-
dung zweier Kühe im Werthe von 54 fl. zum Nachtheil des
Michael F e h l i n g e r von Sattelbach, und damit des ersten
großen, unter erschwerenden Umständen verübten Viehdiebs-
habls für schuldig erklärt und dafür zu einer Gefängnis-
strafe von acht Wochen, worunter zwölf Tage Dunkelarrest,
zum Erlass des Schadens und zur Tragung der Unter-
suchungs- und Straferhebungskosten verurtheilt, und des
Großherzogthums Baden verwiesen, was wir bestehender
Verordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Mosbach, den 13. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. F a u h t.
[1498.3] Nr. 5277. Waldshut. (Aufforde-
rung.) Die ledige Genoveva M a y e r von Oberwühl hat
wegen Eingangsollbefraudation eine stellvertretende Gefäng-
nisstrafe von 5 Tagen und 15 Stunden dahier zu erleiden.
Da deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird
dieselbe aufgefordert, sich
binnen 4 Wochen
von heute so gewisser zur Straferhebung zu stellen, oder
von ihrem demaligen Aufenthalte Nachricht zu geben, als
sie sonst zur Fahndung ausgeschrieben würde.
Waldshut, den 2. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
D r e y e r.
[2129.1] Nr. 2960. Wertheim. (Defsent-
liche Bekannmachung.) Die Wittve des vor rich-
teren Jahren dahier verstorbenen Baumeisters W e i s, Fran-
ziska, geborene Schwarz, hat zur Abwendung des Gant-
verfahrens und zum Vermeidung eines Vergleichs und Zusam-
menberufung ihrer Gläubiger gebeten.
Diesem Antrage willfahrend, haben wir Tagfahrt auf

Donnerstag, den 4. Juni d. J.,
früh 8 Uhr,
angeordnet, und fordern nun alle unbekanntem Gläubiger
derselben auf, ihre Forderungen anzumelden und zu begrün-
den, auch sich auf die Vergleichsvorschläge zu erklären, wobei
wir bemerken, daß, falls der beabsichtigte Vergleich zu Stande
kommen sollte, die nichterscheinenden Gläubiger als der Mehr-
heit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen.
Wertheim, den 19. Mai 1840.
Großh. bad. Stadt- und Landamt.
G r e t e r.
[1973.3] Nr. 6831. Radolfzell. (Bekannt-
machung.) In der Verlassenschaftsache der verstorbenen
Wittve des verlebten Amtmanns H a f f e n e g g e r dahier,
werden nunmehr alle Gläubiger, welche ihre Forderungen
in der angeordnet gewesenen Tagfahrt beim Amtsrevoriat
nicht angemeldet haben, mit ihren Ansprüchen auf denjenigen
Theil der Erbschaftsmasse verwiesen, der nach Befriedigung
der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.
Radolfzell, den 6. April 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
U h l.
[1971.3] Lahr. (Bekanntmachung.) Schnei-
dermeister Jakob R e u t l e r von Lahr ist den 9. Februar
d. J. gestorben und haben sich die Geschwister nach der Vater
derselben der Erbschaft entschlagen. Die Wittve des Ver-
storbenen hat um Einsetzung in Besiß und Gewähr des
Nachlasses gebeten, und soll diesem Gesuch, wenn
binnen 4 Wochen
keine Einsprache erhoben wird, entsprochen werden.
Lahr, den 6. Mai 1840.
Großh. bad. Oberamt.
N e u b r o n n.

[2149.1] Freiburg.

Hagelversicherungsverein Freiburg.

Einem in Umlauf gesetzten falschen Gerüchte zu begegnen, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß die bisher bestandene Prämie nicht erhöht wurde, sondern fortan unverändert eben so niedrig bleiben werde, und zwar um so mehr, als die immer sich mehrende Theilnahme uns die Aussicht bietet, bald volle Entschädigung geben zu können.

Unerachtet die Prämie oder Einzahlungen merklich geringer als bei jeder andern Anstalt sind, konnten wir dennoch die uns obliegenden statutarischen Verpflichtungen jeweils pünktlich erfüllen, und da dies auch ferner der Fall sein wird, so kann jeder Gutsbesitzer, der sich durch seinen Beitritt die Rechte eines Mitglieds unseres Vereins erworben hat, be ruhigt einem Hagelschlagungslück entgegensehen.

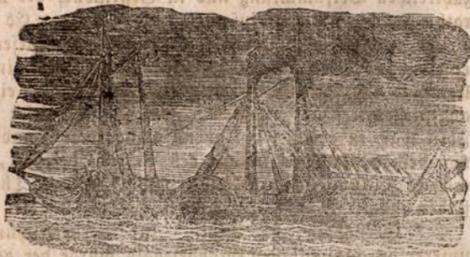
Die Vortheile, die unser Verein vor jeder andern Gesellschaft gewährt, bestehen hauptsächlich darin:

- 1) daß, neben dem Prinzip der Gegenseitigkeit, derselbe einheimisch ist;
 - 2) die Einlage so niedrig gestellt ist, daß auch der Ärmere daran Theil nehmen kann; und
 - 3) daß endlich am Schlusse der Jahresrechnung — deren Vollzug mit Ende des Monats November bebingt ist — keine Nachzahlung von den Mitgliedern eingefordert wird.
- Hierdurch unterscheidet sich unser vaterländischer Verein auch wesentlich von der sich kürzlich in den inländischen Zeitungen angefündigten Grensen'schen Anstalt.
- Die verehrlichen Landwirthe zu zahlreichem Beitritt einladend, bemerken wir, daß in den meisten Amtsstädten des Landes Geschäftsfreunde bestellt sind, die bereitwillig — den gemeinnützigen Zweck des Instituts fördernd — die einge henden Versicherungsanträge besorgen werden.
- Freiburg, den 16. Mai 1840.

Ausschuß und Direktion.

(2133.)

Kölnische



Dampfschiffahrts-Gesellschaft

in Verbindung
mit den rotterdamer, amsterdamer und baseler Gesellschaften,
für den Dienst zwischen
**Basel, Straßburg, Mannheim, Köln, Rotterdam, London,
Antwerpen, Amsterdam und Hamburg.**

Mit dem 1. Juni wird der Dienst der Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft auf der ganzen Linie zwischen Düsseldorf und Straßburg ausgedehnt. An letzterem Orte stehen die baseler Dampfschiffe mit den kölnischen in unmittelbarem Anschlusse. In Köln resp. Düsseldorf schließen sich die Dampfschiffe der rotterdamer und amsterdamer Gesellschaft den kölnischen Schiffen zur Beförderung der Reisenden und Güter nach Rotterdam, London, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg an. Auf sämtlichen Agenturen der kölnischen Gesellschaft, so wie von den Kondukteuren werden direkte Billete nach allen diesen Orten, so wie auch nach Gms, Kreuznach, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Darmstadt, Karlsruhe und Baden-Baden gegeben. Diese Orte, an welchen sich Filialagenturen zur Ausstellung von Billeten nach allen Stationsorten befinden, sind durch unmittelbar anschließende Wagenkurse mit den resp. Landstellen in Verbindung gesetzt. Das Auf- und Abladen der Reiseeffekten von den Schiffen auf die Wagen oder von den Wagen auf die Schiffe läßt die Gesellschaft kostenfrei besorgen. — Direkte Einschreibungen nach London gewähren einen Vortheil von 25 Proz.

Die Preise der kölnischen Gesellschaft sind die billigsten auf dem Rheine,

indem zu Gunsten der Reisenden die Personalkarten (Karten für die Hin- und Zurückreise) beibehalten, und die einfachen Billete um ein Viertel, resp. um die Hälfte heruntergesetzt worden. Dierzehn Schiffe der Gesellschaft, worunter sich die schnellfahrenden und eleganten Dampfboote

Cockerill, Königin Victoria, Stadt Mannheim, Ludwig, Leopold, Kronprinz und Graf von Paris

besonders auszeichnen, sichern den Reisenden den täglich mehrmaligen Gebrauch ihrer Billete, indem es zulässig ist, von einem Schiffe auf das andere zu jeder beliebigen Zeit überzugehen.

Die Abfahrtsstunden sind wie folgt festgesetzt: T ä g l i c h

Rheinaufwärts:		Rheinabwärts:	
Von Düsseldorf nach Koblenz,	Abends 10 Uhr,	Von Straßburg nach Mannheim,	Mittags 12 Uhr,
= Köln nach Koblenz,	Morgens 7	= Mannheim nach Köln in einem	Tage,
	Abends 6	Morgens 6 Uhr,	
= Koblenz nach Mainz und Mann-	Morgens 6 1/2	= Mainz nach Koblenz,	Morgens 7
heim in einem Tage,	Morgens 10	= Koblenz nach Köln und Düsseldorf,	Morgens 7
= nach Mainz,	Morgens 6	= nach Köln,	Morgens 11 1/2
= Mainz nach Mannheim,	Nachmittags 3		
= Mannheim nach Straßburg, Abends 10			

Die Reise von Köln nach Mannheim wird sonach in einer Nacht und in einem Tage, die von Basel über Straßburg nach Köln in zwei Tagen zurückgelegt werden. — Auf dem Posthofe zu Köln ist ein bequemer Wagen aufgestellt, dazu bestimmt, die mit der Post angekommenen Reisenden und ihre Effekten kostenfrei zu dem Morgens 7 Uhr nach dem Oberrheine abfahrenden Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft zu bringen.

Nähere Mittheilungen werden von den Kondukteuren und auf sämtlichen Agenturen auf das Bereitwilligste ertheilt.

Köln, 18. Mai 1840.

Die Direktion.

(2146.1) Pforzheim.

Arbeitergesuch.

Mauer- und Steinhauergesellen finden dauernde Beschäftigung bei Nikolaus Scharff, Mauermeister in Pforzheim.

(1946.2) Karlsruhe.

Kommissionslager von emmenthaler Käse.

Unterzeichneter empfiehlt sein Kommissionslager von fehlerfreiem feinen jästigen emmenthaler Käse en gros und en detail zu dem billigsten Preis.

Karl Krutz,
in Karlsruhe am ruppert'schen Thor.

[2086.3] Müllheim. (Realkauf- und Versteigerung.) Der Erboertheilung wegen lassen die Erben der verstorbenen Müller Muser'schen Wittve von



hier bis Montag, den 15. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Stadthause folgende Realitäten öffentlich versteigern:

Eine zweistöckige feinerne Behausung, worin eine Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einer Kanne, sodann Scheuer, Stallung, Schopf, Schweineställe, Trotten und Waschanstalt;

ferner: eine einstöckige Behausung mit Scheuer oberhalb der Mühle.

Bei diesen Realitäten befinden sich ohngefähr 2 Saucherten Garten und Ackerfeld.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Müllheim, den 13. Mai 1840.
Großh. bad. Amtsreferent.
Dörflinger.

vd. Smelin.



[2140.3] Nr. 831. Göttingen. (Hausversteigerung.) Auf Antrag der Erben des verstorbenen hiesigen Bürgers und pensionirten Ackerers Karl Tagliafachy wird dessen hinterlassenes Wohnhaus, sammt dazu gehöriger Scheuer, Stallung und Hofraum dahier,

Mittwoch, den 3. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt.

Dieses Wohnhaus, welches mit einem Kaufladen eingerichtet ist, liegt in der Hauptstraße dahier, neben Kaufmann Herrn Karl Prinz und Frau Stadlprothofer Kasenberger.

Göttingen, den 20. Mai 1840.
Das Bürgermeisteramt.
Ulrich.



[2148.3] Grünwinkel. (Zwangversteigerung.) Die in den Beilagen Nr. 114, 123 und 128 der Karlsruher Zeitung beschriebenen Liegenschaften des staatsbürgerlichen Einwohners und Bierbrauers Salomon Ober dahier werden

Donnerstag, den 11. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gastwirthshause zum badischen Hof dahier einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgültige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, wenn solches auch unter dem Schätzungspreis bleiben wird. Zugleich werden auswärtige Liebhaber aufmerksam gemacht, sich bei der Steigerung mit legalen Sitten- und Vermögenszeugnissen versehen zu wollen.

Grünwinkel, den 21. Mai 1840.
Bürgermeisteramt.
S w a l d.

vd. Battelner, Richter.

(2157.3) Nr. 13, 191. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Wegen der Verlassenschaft des verstorbenen Schaffners Johann Nepomuk Weiser von Offenburg wird hiermit Oant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellung- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 19. Juni d. J., Vormittags 7 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Oant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interpandorechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in der Tagfahrt der erwählte Massepfleger und Gläubigerentscheidungsbesitzung, Oant- und Nachlassvergleichs verhandelt, und sollen in Bezug auf Oantvergleichs- und Befriedigung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschlusses die Nichterreichenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend, angezogen werden.

Offenburg, den 15. Mai 1840.
Großh. bad. Oberamt.
v. Karoche.

[2150.3] Nr. 12, 214. Raßatt. (Schuldenliquidation.) Sattlermeister Sebastian Unser und seine Ehefrau von Muggensturm sind gesonnen, mit ihren Kindern nach Ungarn auszuwandern; es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag, den 4. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, in welcher deren Gläubiger ihre Forderungen geltend zu machen haben, widrigens sie es sich selbst zuschreiben haben, wenn man später von hier aus ihnen nicht mehr zur Befriedigung verhehlen kann.

Raßatt, den 14. Mai 1840.
Großh. bad. Oberamt.
S p e n t h.

[2050.3] Nr. 11, 144. Lerrach. (Schuldenliquidation.) Wegen den abwesenden Friedrich Wilhelm Kamaller in Kandern haben wir Oant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 3. Juni, d. J., früh 9 Uhr,

in Kandern anberaumt. Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Falliten auf gedachten Tag unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dormaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerentscheidungsbesitzung, Oant- und Nachlassvergleichs verhandelt, und sollen in Bezug auf Oantvergleichs- und Befriedigung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschlusses die Nichterreichenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden dürfen.

Lerrach, den 2. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
R e i c h l i n.